



## SCHLUSSBERICHT

DES ANTRAGSKOMITEES DES  
ALLGEMEINEN ENTSCHÄDIGUNGSFONDS  
FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS

## KURZINFORMATION

Titelbild mit freundlicher Genehmigung von Frau Irma Schwartz und Frau Silvia Machto-Frey

# SCHLUSSBERICHT DES ANTRAGSKOMITEES DES ALLGEMEINEN ENTSCHÄDIGUNGSFONDS FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS

## KURZINFORMATION

**E**ines der größten Projekte der Zweiten Republik zur Entschädigung nationalsozialistischen Vermögensentzuges ist zu seinem Ende gekommen: Im September 2015 wurde der umfangreiche Schlussbericht des Antragskomitees des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus dessen Kuratorium vorgelegt, dem das Präsidium des Nationalrates, VertreterInnen aller Parlamentsparteien und der Bundesregierung, Opferverbände und RepräsentantInnen der Religionsgemeinschaften angehören. Am 4. April 2017 erfolgt im Beisein des Antragskomitees die Kenntnisnahme des Berichtes durch den Hauptausschuss des Nationalrates.

Ein für die Öffentlichkeit bestimmtes „Buch zum Schlussbericht“ ist in Vorbereitung.

## ENTSTEHUNG UND ZIELE DES ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

Der mit 210 Millionen USD dotierte Fonds wurde 2001 zur umfassenden Lösung noch offener Fragen der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus für Verluste und Schäden eingerichtet, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden waren. Der Fonds hatte die Aufgabe, jene Verluste, die von früheren Rückstellungs- oder Entschädigungsmaßnahmen nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt worden waren, zu entschädigen.

Der Schaffung des Entschädigungsfonds gingen intensive Verhandlungen zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Österreichs unter Beteiligung von Opfervertreterinnen und Opfervertretern voraus, die am 17. Jänner 2001 in eine grundsätzliche Einigung mündeten. Dieser folgte ein Regierungsabkommen (Washingtoner Abkommen), das unmittelbar darauf im Bundesgesetz über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (Entschädigungsfondsgesetz, BGBl I 2001/12) umgesetzt wurde.

Zur Gestaltung des Verfahrens und zur Entscheidung über die eingebrachten Anträge auf Entschädigung sah das Gesetz ein unabhängiges, international besetztes Antragskomitee vor. Diesem gehören als Vorsitzender Sir Franklin Berman (*Visiting Professor* für Völkerrecht der Universitäten Oxford, Cape Town und King's College, London; Richter in internationalen Streitschlichtungs- und Gerichtsverfahren; Vorsitz des Antragskomitees seit 2001), von US-amerikanischer Seite G. Jonathan Greenwald (US-Diplomat und Vizepräsident der *International Crisis Group*, Washington D.C.; seit 2006 Mitglied des Antragskomitees) und von österreichischer Seite Dr. Kurt Hofmann (ehemaliger Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes; seit 2001 Mitglied des Antragskomitees) an.

## ANTRAGSBERECHTIGUNG UND VERLUSTKATEGORIEN

Antragsberechtigt waren laut Entschädigungsfondsgesetz sowohl Personen oder Vereinigungen, die von Verfolgung direkt betroffen gewesen waren, als auch deren Erbinnen/ Erben bzw. RechtsnachfolgerInnen. Die Verfolgung konnte aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität oder der sexuellen Orientierung, aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung oder aufgrund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität erfolgt sein. Auch das Verlassen des Landes, um einer solchen Verfolgung zu entgehen, wurde anerkannt.

Geltend gemacht werden konnten Verluste in zehn verschiedenen Vermögenskategorien:

- Liquidierte Betriebe einschließlich Konzessionen und anderes Betriebsvermögen
- Immobilien
- Bankkonten
- Aktien
- Schuldverschreibungen
- Hypotheken
- Bewegliches Vermögen
- Versicherungspolizzen
- Berufs- und ausbildungsbezogene Verluste
- Sonstige Verluste und Schäden

## BESONDERHEITEN DER ENTSCHÄDIGUNGS- MAßNAHME

Die besondere Herausforderung, vor die sich das Antragskomitee gemeinsam mit dem gesamten Team des Entschädigungsfonds gestellt sah, bestand darin, dass die Entschädigung vor dem Hintergrund der Unterschiedlichkeit dieser Vermögenskategorien durch Leistung individueller Zahlungen erfolgen sollte, wobei gleichzeitig bereits früher erfolgte Entschädigungsmaßnahmen zu berücksichtigen waren.

Da sowohl direkt Betroffene als auch deren Erbinnen und Erben antragsberechtigt waren, war es darüber hinaus unvorhersehbar, mit wie vielen Anträgen zu rechnen sein würde, wovon aber die Ausgestaltung und Dauer des Verfahrens bis zu den Zahlungen abhängig waren. Fest stand lediglich, dass die Entwicklung eines maßgeschneiderten Massenverfahrens erfolgskritisch sein würde.

Damit zusammenhängend war auch die Höhe der Beträge, die den einzelnen Antragstellenden zuerkannt werden würden, nicht absehbar. Da die Mittel des Entschädigungsfonds gemäß dem Washingtoner Abkommen mit 210 Millionen USD begrenzt waren, würden die Zuerkennungsbeiträge, die auf die einzelnen Anträge entfallen, erst Jahre später, nachdem über alle Anträge entschieden worden war, errechnet werden können. Denn die verhältnismäßige (*pro rata*) Verteilung und die Auszahlung konnten erst realisiert werden, sobald die Summe aller anerkannten Forderungen feststand.

Dass die zur Verfügung stehende Gesamtsumme nur einen Prozentsatz der geltend gemachten Forderungen abdecken würde, war dem Antragskomitee von Anfang an bewusst. So sah es sich während seiner gesamten Arbeit mit einem Spannungsverhältnis konfrontiert, in dem die begrenzten Mittel des Fonds in Verbindung mit dem abschließenden Charakter der Entschädigungsmaßnahme zum Bekenntnis zur moralischen Verantwortung standen, das die Republik Österreich mit dem Erlass des Gesetzes abgelegt hatte.

Das zu entwickelnde Verfahren musste der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich beim Gros der AntragstellerInnen um Überlebende nationalsozialistischer Verfolgung handelte, die mittlerweile ein sehr hohes Lebensalter aufwiesen. Dem daraus resultierenden Bedürfnis der Antragstellenden wie auch der MitarbeiterInnen nach einer raschen Abwicklung stand die große Zahl an eingelangten Anträgen entgegen. Darüber hinaus lagen die schädigenden Ereignisse schon sehr lange zurück, sodass die Betroffenen deshalb und aufgrund ihrer Verfolgungsgeschichte oft über keine genauen Informationen hinsichtlich der Verluste verfügten, die sie und ihre Familien erlitten hatten. Schließlich waren die AntragstellerInnen aufgrund verfolgungsbedingter Emigration über die ganze Welt verteilt, wobei sich die Kommunikation vielfach schwierig gestaltete, da die AntragstellerInnen in sämtlichen Zeitzeonen lebten und zahlreiche Sprachen benutzten.

## VERFAHREN

Diese Besonderheiten berücksichtigend, schuf das Antragskomitee die juristischen und organisatorischen Grundlagen des Verfahrens, um das Washingtoner Abkommen und das Entschädigungsfondsgesetz umzusetzen.

## ZWEI VERFAHRENSARTEN

Die Entschädigungsansprüche konnten gemäß Entschädigungsfondsgesetz in zwei Verfahrensarten beantragt werden, wobei die Frage, in welcher dieser Verfahrensarten das Antragskomitee seine Entscheidung für einen Verlust traf, grundsätzlich von der Beweislage abhing: Während im sogenannten Forderungsverfahren das Prinzip der Anwendung erleichterter Beweisstandards galt, wurde im sogenannten Billigkeitsverfahren über solche Verluste entschieden, bei denen selbst die Beweisstandards des Forderungsverfahrens nicht erfüllt werden konnten, aber das Antragskomitee „Grund zur Annahme hatte, dass ein berücksichtigungswürdiger Fall eines Vermögensverlustes“ vorlag. „Berufs- und ausbildungsbezogene Verluste“ sowie „Sonstige Verluste und Schäden“ konnten nur im Billigkeitsverfahren geltend gemacht werden, während Vereinigungen ausschließlich das Forderungsverfahren offenstand.

## VERLUSTBEWERTUNG

Wie erwähnt galt es, individuelle Verluste zu entschädigen, während gleichzeitig den Anforderungen eines Massenverfahrens entsprochen werden musste. Um diesen Gegensatz auszugleichen, entschied das Antragskomitee, die festgestellten Verluste nach Möglichkeit individuell zu bewerten und nur dort, wo dies auch trotz aufwendiger Recherchen (zumeist aufgrund fehlender Beweise) nicht gelang, die Bewertung mithilfe von Pauschalsummen vorzunehmen. Insbesondere die Vermögenskategorie „Berufs- und ausbildungsbezogene Verluste“ machte eine pauschale Abgeltung anhand der Dauer und der Schwere der Beeinträchtigung notwendig, da eine präzise individuelle Berechnung hier unmöglich war. Gemäß Washingtoner Abkommen und Entschädigungsfondsgesetz musste vor der Bewertung der jeweiligen Verluste zudem geprüft werden, ob bereits früher Entschädigungsmaßnahmen durchgeführt worden waren, um diese gegebenenfalls zu berücksichtigen, was mit besonders hohem Zeitaufwand verbunden war.

## RECHTSBEHELFE UND WIEDERAUFNAHMEN

Demgegenüber stellte die schnelle Erledigung der Anträge eine der höchsten Prioritäten des Antragskomitees bei der Gestaltung seiner Vorgehensweise dar. Um dabei die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidungen zu gewährleisten, schuf das Antragskomitee in seiner Verfahrens- und Geschäftsordnung die Möglichkeit, seine einmal getroffenen Entscheidungen durch eine selbst initiierte Wiederaufnahme zu korrigieren. Darüber hinaus räumte das Gesetz den Antragstellenden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, in Form eines Rechtsmittels einen Antrag auf neuerliche Entscheidung zu stellen.

## ERBRECHT

Ein weiterer wichtiger Themenkomplex, der das Antragskomitee beschäftigte, war die erbrechtliche Nachfolge. Für Erbinnen und Erben historischer Personen stellte die erbrechtliche Legitimation eine Bedingung für die Antragsberechtigung dar, während die Höhe der Entschädigung sich aus ihren Erbquoten ergab. Weiters war das Erbrecht in jenen Fällen zu prüfen, in denen Antragstellende während des laufenden Verfahrens verstorben waren, um das Entschädigungsverfahren fortsetzen zu können, was sich als überaus zeitintensiv erwies. Dabei lag die größte Herausforderung darin, dass man aufgrund der weltweiten Verteilung der AntragstellerInnen mit dem Erbrecht von rund fünfzig verschiedenen Staaten und deren spezifischen Rechtssystemen konfrontiert war. Zusätzlich hatte der Gesetzgeber die sinngemäße Anwendung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen.

## KOMMUNIKATION MIT DEN ANTRAGSTELLENDEN

Angesichts dieser Ausgangssituation war es dem Antragskomitee ein großes Anliegen, dem Informationsbedürfnis der AntragstellerInnen bestmöglich nachzukommen. Um dies zu erreichen, richtete das Generalsekretariat des Fonds eine Kommunikationsabteilung ein. Angesichts dramatischer, von Brüchen, oft auch Traumata gezeichneter Lebensgeschichten und des hohen Alters vieler AntragstellerInnen war es von zentraler Bedeutung, dass die emotional sehr fordernde Aufgabe des Kommunizierens mit besonderem Einfühlungsvermögen wahrgenommen wurde. Im persönlichen Kontakt stand – neben der umfassenden Auskunftserteilung – stets der wertschätzende Umgang im Vordergrund. Er stellte eine wichtige Vertrauensbasis für Menschen dar, die im Zuge der Antragstellung oft sehr persönliche und berührende Details ihrer Lebensgeschichten preisgaben.

## STANDARDISIERTE ANTRAGSBEARBEITUNG

Die Bearbeitung bzw. Entscheidung der Anträge war zuallererst geprägt vom Grundsatz der Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle. Dafür entwickelte das Antragskomitee Richtlinien für die insgesamt 20.702 eingelangten – 151.949 Einzelforderungen enthaltenden – Anträge (wobei sich die Zahl der Einzelforderungen daraus ergab, dass sich die meisten Anträge auf die Verluste mehrerer historischer Personen bezogen). Dies betraf zunächst die prozessuale Gleichbehandlung als Voraussetzung inhaltlicher Gleichbehandlung. Dementsprechend entschied sich das Antragskomitee für eine Standardisierung der Antragsbearbeitung („standardisiertes Verfahren“): Für jeden eingelangten Antrag wurde ein physischer Akt angelegt, und bis zur Entscheidung durch das Antragskomitee und weiter bis zur Auszahlung wurden für jeden Antrag dieselben Bearbeitungsschritte durchgeführt („Aktenlauf“). Die jeweils erforderlichen Tätigkeiten waren genau definiert.

Zusammen mit seinem Herzstück, der maßgeschneiderten, datenbankbasierten Anwendung „SV neu“, gewährleistete das standardisierte Verfahren sowohl höchstmögliche Effizienz in der Vorbereitung der Anträge für deren Entscheidung durch das Antragskomitee als auch deren Gleichbehandlung. Zudem wurde die Fehlerquote so möglichst gering gehalten, insbesondere konnten durch die Vernetzung der Anträge über historische Personen und Verluste Doppelauszahlungen für dieselben historischen Sachverhalte verhindert werden.

Als grundlegenden Verfahrensschritt für die juristisch korrekte Bearbeitung der Fälle führte der Fonds im Rahmen des standardisierten Verfahrens selbst historische Recherchen durch. Um auch dabei die Gleichbehandlung aller AntragstellerInnen sicherzustellen, wurde eine standardisierte Recherche („Standardrecherche“) eingeführt, sodass für jeden Fall – abhängig davon, aus welchen Gründen eine historische Person verfolgt worden war – die jeweils geeigneten Archive und meist umfangreichen Quellenbestände berücksichtigt wurden.

Das Festhalten an einer strengen Auslegung des Antragsprinzips hätte für viele AntragstellerInnen bedeutet, überhaupt keine Entschädigung erhalten zu können. Daher wurden neben Informationen bzw. Nachweisen, die von den Antragstellenden in ihren Anträgen beigebracht wurden, auch solche berücksichtigt, die bei der Standardrecherche durch die HistorikerInnen des Entschädigungsfonds hervor kamen oder den Nationalfondsakten – so diese vorlagen – entnommen werden konnten. Verluste, die geprüft wurden, obwohl die AntragstellerInnen diese nicht selbst konkret im Antrag beim Entschädigungsfonds beantragt hatten, wurden in Form von „Ausweitungen“ einbezogen.

Für das standardisierte Verfahren war das enge Zusammenwirken zwischen dem Antragskomitee und der Administration des Entschädigungsfonds von besonderer Bedeutung, wie es auch im Initiativantrag zur Novelle BGBl I 2013/9 beschrieben ist:

*„Die Prozesse des Fonds sind von einer ständigen Interaktion zwischen dem Antragskomitee und der Administration geprägt. Alle rechtsgestaltenden Entscheidungen über Leistungen aus dem Fonds trifft gemäß § 4 EFG das Antragskomitee. Die Administration bereitet diese sowie jeglichen sonstigen Schriftverkehr vor und exequiert die Entscheidungen gemäß § 24 der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Antragskomitees (VGO).“*

## VORLÄUFIGE LEISTUNGEN UND ABSCHLIESSENDE ZAHLUNGEN

Die gesetzlichen Vorgaben bedeuteten für das Antragskomitee, dass selbst bei zügigster Abwicklung des Prozesses keine Zahlung getätigt werden konnte, bevor alle Anträge entschieden waren. Dies hätte zur Folge gehabt, dass viele AntragstellerInnen, die selbst verfolgt worden waren, die Auszahlungen aus dem Fonds nicht mehr erlebt hätten. Daher wurde mit Eintreten der Rechtssicherheit – die Dotierung des Fonds und damit die Auszahlungen waren von der Abweisung von in den USA anhängigen Sammelklagen abhängig – 2005 eine Änderung des Entschädigungsfondsgesetzes (BGBl I 2005/142) vorgenommen. Diese ermöglichte eine vorgezogene quotenmäßige Auszahlung an jene AntragstellerInnen, deren Vermögensverluste bereits festgestellt worden waren. So konnten erstmals Ende 2005 vorläufige Leistungen („Vorauszahlungen“) erbracht werden. Hierbei erwies sich die Flexibilität und Effizienz des standardisierten Verfahrens: Binnen kurzer Zeit wurde der Prozess, der bis dahin auf Zahlungen erst am Ende der Bearbeitung und Entscheidung aller Anträge ausgerichtet gewesen war, wesentlich umgestaltet, sodass Vorauszahlungen durchgeführt werden konnten.

Als weitere Voraussetzung für die Vorauszahlungen wurde für beide Verfahrensarten (und gesondert für entzogene Versicherungspolizzen) ermittelt, welcher prozentuelle Anteil („Quote“) der vom Antragskomitee anerkannten Forderungsbeträge bereits vorab ausgezahlt werden konnte. Statistiker führten in der Folge „Quotenprognosen und statistische Risikoanalysen für die Auszahlungen des Allgemeinen Entschädigungsfonds“ durch, auf deren Grundlage das Kuratorium des Allgemeinen Entschädigungsfonds die Höhe der Quote der vorläufigen Leistung festlegte.

## FORDERUNGSVERFAHREN

---

Vorauszahlung



10%

0,565150%

Abschließende Zahlung

---

GESAMT **10,565150%**

## BILLIGKEITSVERFAHREN

---

Vorauszahlung



15%

2,164658%

Abschließende Zahlung

---

GESAMT **17,164658%**

## VERSICHERUNGSPOLIZZEN

---

Vorauszahlung



15%

5,736232%

Abschließende Zahlung

---

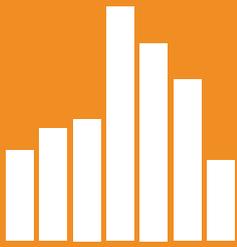
GESAMT **20,736232%**

**Tabelle 1** | Auszahlungsquoten

Um die verbliebenen abschließenden Zahlungen besonders für hochbetagte AntragstellerInnen nicht aufgrund noch in Bearbeitung befindlicher komplexer Fälle weiter zu verzögern, wurde das Entschädigungsfondsgesetz 2009 erneut novelliert (BGBl I 2009/54). Dadurch konnten nun auch abschließende Zahlungen vor der Entscheidung sämtlicher Anträge durchgeführt werden. Entsprechend dieser Novelle legte der Entschädigungsfonds einen Bericht über jene Verluste und Schäden vor, über die bis zum 1. Juli 2009 – dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung – erstmals entschieden worden war. Auf Grundlage der bis zum 1. Juli 2009 getroffenen Entscheidungen des Antragskomitees und der dem Entschädigungsfonds für die Auszahlung zur Verfügung stehenden Gesamtsumme wurden gemäß § 5 Abs 3 Entschädigungsfondsgesetz die endgültigen Auszahlungsquoten für beide Verfahrensarten vom Kuratorium berechnet und am 7. Juli 2009 festgelegt. Für die bis 1. Juli 2009 noch nicht entschiedenen Anträge sowie für die danach aufgrund eines Rechtsbehelfs oder einer Wiederaufnahme abgeänderten Entscheidungen stellte der Bund zusätzliche Mittel in Höhe von rund 3,4 Millionen EUR zur Verfügung.

## **ERGEBNIS**

Das anspruchsvolle Verfahren des Entschädigungsfonds war neben effizienter historischer und juristischer Arbeit vom Anliegen der besonderen Verantwortung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus geprägt. Schließlich mündete es in die gesetzlich vorgesehenen Zahlungen: Das Antragskomitee berücksichtigte insgesamt Forderungen in Höhe von rund 1,6 Milliarden USD, entsprechend der fixen Dotierung des Fonds wurden bis 15. März 2017 insgesamt 213,268.227,04 USD ausbezahlt (davon 161,518.959,95 USD im Wege der Vorauszahlungen und 51,749.267,09 USD durch die abschließenden Zahlungen).



## STATISTIK

In der folgenden Kurzdarstellung findet sich eine Zusammenfassung des statistischen Teils des Schlussberichts des Antragskomitees vom 1. September 2015. Die dort enthaltenen statistischen Übersichten sind auf [www.entschaedigungsfonds.org/antragskomitee-statistiken](http://www.entschaedigungsfonds.org/antragskomitee-statistiken) in hoher Auflösung abrufbar. Stichtag der Datenerhebung ist der 11. August 2015. (Einzelne geringfügige Abweichungen von anderen Publikationen des Allgemeinen Entschädigungsfonds sind auf unterschiedliche Zählmethoden zurückzuführen, Abweichungen im Bereich der Suche nach Erbinnen und Erben auf den länger zurückliegenden diesbezüglichen Stichtag.)

## PERSONEN

Das Antragskomitee beurteilte vermögensrechtliche Beziehungen zwischen insgesamt 55.769 Personen in ihren teils mehrfachen Verfahrensrollen als

- historische Personen, die Verluste oder Schäden unmittelbar erlitten hatten (37.623),
- AntragstellerInnen (20.702),
- Miterbinnen und Miterben der AntragstellerInnen (3.230; bei Miterbinnen und Miterben handelt es sich um Erbinnen und Erben verstorbener historischer Personen, die selbst keinen Antrag gestellt hatten, jedoch von der/vom AntragstellerIn ins Verfahren einbezogen werden konnten),
- Erbinnen und Erben der während des Verfahrens verstorbenen AntragstellerInnen (6.508).

Das Mengendiagramm in **Abbildung 1** illustriert die Aufteilung und Überlappung der Personengruppen, **Abbildung 2** zeigt die Verteilung der Geburtsjahrgänge dieser Gruppen. Die meisten historischen Personen, die selbst einen Antrag stellten, wurden um 1923 geboren, die meisten vor Antragstellung verstorbenen historischen Personen um 1892.

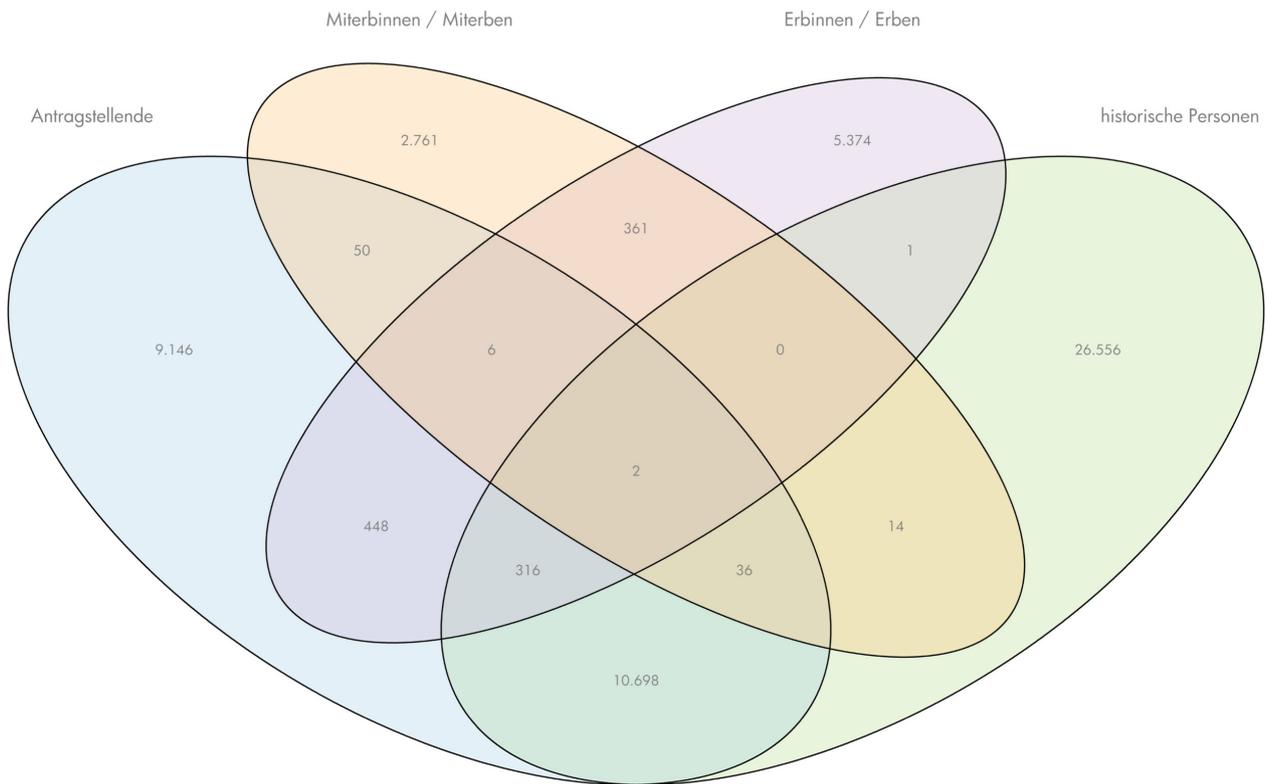
**Abbildung 3** zeigt die Wohnsitzstaaten der AntragstellerInnen.

Oft wurden Anträge, die sich auf dieselben Personen oder Vermögenswerte beziehen, von verschiedenen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern unabhängig voneinander eingebracht. Daher konnten die meisten Anträge nicht isoliert, sondern nur gemeinsam mit zusammenhängenden Anträgen (in 13.209 „Antragskonvoluten“) bearbeitet werden. Pro Konvolut waren bei der Beurteilung zwischen einer und 327 Personen zu berücksichtigen (durchschnittlich 4,37).

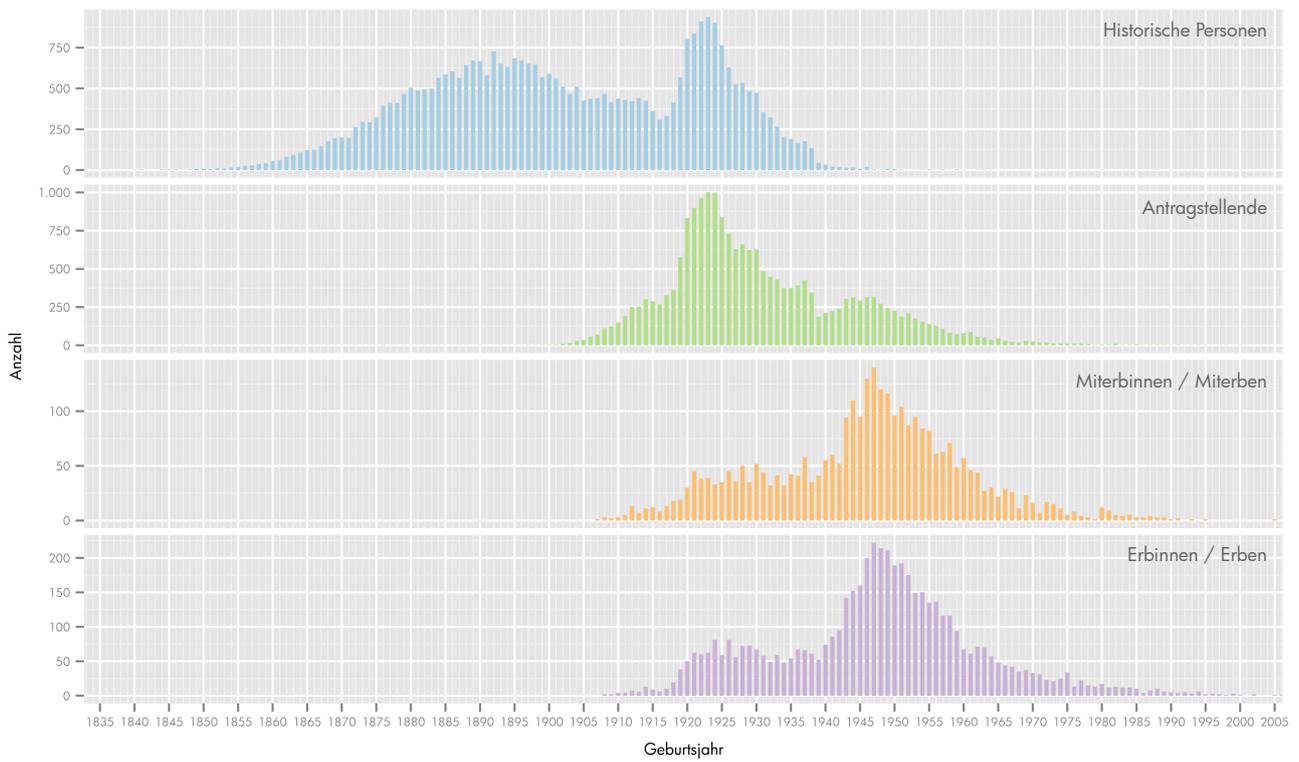
Bei den verstorbenen historischen Personen waren bis zu 87 RechtsnachfolgerInnen (durchschnittlich 2,61) zu berücksichtigen. Auf eine/n RechtsnachfolgerIn entfielen bis zu 37 historische Personen (durchschnittlich 1,62).

1.769 AntragstellerInnen bezogen 3.230 Miterbinnen und Miterben in das Verfahren ein, pro Antrag handelte es sich um bis zu 32 (durchschnittlich 1,85).

Bis zum Stichtag dieser Statistik verstarben 4.783 AntragstellerInnen vor Erhalt der abschließenden Zahlung. Für 4.053 dieser verstorbenen AntragstellerInnen wurden 6.508 Erbinnen und Erben festgestellt, pro Antrag handelte es sich um bis zu 20 (durchschnittlich 1,67).



**Abbildung 1** | Aufteilung und Überlappung der Personengruppen



**Abbildung 2** | Verteilung der Geburtsjahrgänge dieser Gruppen

**KANADA**

**554**  | 2,69 %

**USA**

**6.797**  | 32,94 %

**ARGENTINIEN**

**535**  | 2,59 %

**BRASILIEN**

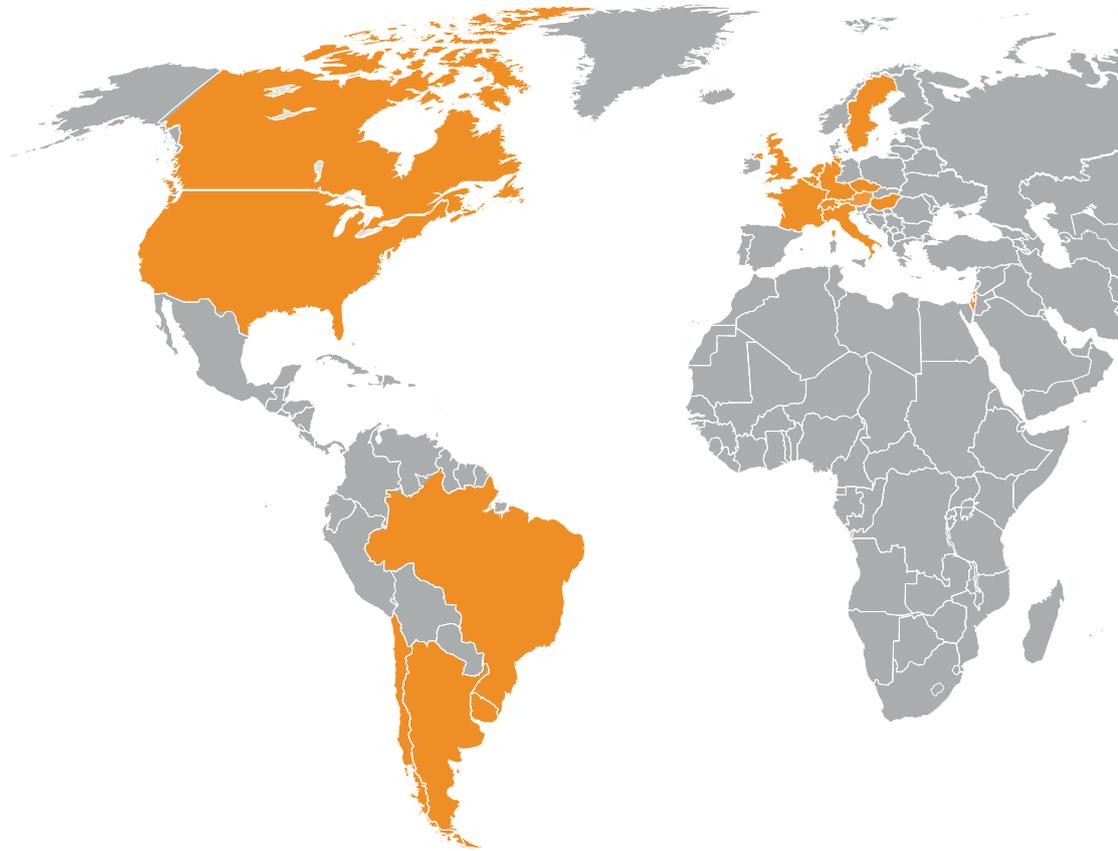
**119**  | 0,58 %

**CHILE**

**64**  | 0,31 %

**URUGUAY**

**91**  | 0,44 %



**Abbildung 3** | Wohnsitzstaaten der AntragstellerInnen

**BELGIEN****114** 🧑 | 0,55 %**DEUTSCHLAND****350** 🧑 | 1,70 %**FRANKREICH****407** 🧑 | 1,97 %**GROßBRITANIEN****2.180** 🧑 | 10,57 %**SCHWEDEN****137** 🧑 | 0,66 %**SCHWEIZ****229** 🧑 | 1,11 %**AUSTRALIEN****1.177** 🧑 | 5,70 %**NEUSEELAND****52** 🧑 | 0,25 %**TSCHECHISCHE REPUBLIK****123** 🧑 | 0,60 %**UNGARN****117** 🧑 | 0,57 %**ISRAEL****3.160** 🧑 | 15,32 %**ITALIEN****81** 🧑 | 0,39 %**NIEDERLANDE****74** 🧑 | 0,36 %**ÖSTERREICH****3.805** 🧑 | 18,44 %**ANDERE****466** 🧑 | 2,26 %

## VERLUSTE UND FORDERUNGEN

Die Anträge umfassten 151.949 Forderungen für 94.335 Verluste der historischen Personen.

- 132.186 dieser Forderungen (87 %) stellten die AntragstellerInnen in eigener Sache und 19.763 (13 %) zugunsten ihrer Miterbinnen und Miterben.
- 29.139 dieser Forderungen (19,18 %) beruhen auf Ausweitungen aufgrund der Recherchen des Allgemeinen Entschädigungsfonds.
- Pro historische Person waren bis zu 31 Verluste zu beurteilen (durchschnittlich 2,51).
- Pro Antrag wurden bis zu 261 Forderungen geprüft (durchschnittlich 7,34).

Vermögenskategorie	Verfahren	Anträge	Forderungen	anerkannt	zuerkannt
Aktien	Forderungsverfahren	4.293	7.411	234,251.757,90 USD	24,749.049,60 USD
Aktien	Billigkeitsverfahren	1.394	1.878	243.647,45 USD	41.821,25 USD
Bankkonten	Forderungsverfahren	5.326	9.604	140,855.299,32 USD	14,881.573,66 USD
Bankkonten	Billigkeitsverfahren	3.051	4.116	462.664,54 USD	79.414,79 USD
Berufs- und Ausbildungs- bezogene Verluste	Billigkeitsverfahren	17.979	40.753	506,753.371,97 USD	86,982.483,20 USD
Bewegliches Vermögen	Forderungsverfahren	4.734	9.753	63,756.958,06 USD	6,736.018,25 USD
Bewegliches Vermögen	Billigkeitsverfahren	11.229	18.742	24,177.046,39 USD	4,149.907,33 USD
Hypotheken	Forderungsverfahren	365	524	16,437.634,12 USD	1.,736.660,70 USD
Hypotheken	Billigkeitsverfahren	359	458	0,00 USD	0,00 USD
Immobilien	Forderungsverfahren	328	508	11,375.882,43 USD	1,201.879,04 USD
Immobilien	Billigkeitsverfahren	7.865	13.780	227.743,46 USD	39.091,39 USD
Liquidierte Betriebe	Forderungsverfahren	8.757	12.904	338,926.387,97 USD	35,808.081,28 USD
Liquidierte Betriebe	Billigkeitsverfahren	3.494	4.810	4,494.101,72 USD	771.397,19 USD
Schuldverschreibungen	Forderungsverfahren	2.375	3.590	105,785.810,77 USD	11,176.429,59 USD
Schuldverschreibungen	Billigkeitsverfahren	724	936	21.740,08 USD	3.731,61 USD
Sonstige Verluste oder Schäden	Billigkeitsverfahren	3.406	5.437	18,780.359,13 USD	3,223.584,42 USD
Versicherungspolizzen	Forderungsverfahren	4.232	9.267	122,245.172,08 USD	25,349.042,49 USD
Versicherungspolizzen	Billigkeitsverfahren	4.578	7.260	98.295,21 USD	16.872,04 USD
Summen alle, außer Versicherungspolizzen	Forderungsverfahren	11.865	44.294	911,389.730,57 USD	96,289.692,12 USD
Versicherungspolizzen	Forderungsverfahren	4.232	9.267	122,245.172,08 USD	25,349.042,49 USD
Alle	Billigkeitsverfahren	19.986	98.170	555,258.969,95 USD	95,308.303,21 USD
Alle	Alle	20.702	151.949	1.588,893.872,59 USD	216,947.037,82 USD

**Tabelle 2** | Anerkannte Forderungen und zuerkannte Leistungen nach Vermögenskategorie und Verfahrensart

## BEURTEILUNG DER ANTRÄGE DURCH DAS ANTRAGSKOMITEE

Das Antragskomitee sprach 18.155 Antragstellerinnen und Antragstellern (87,70 %) eine Entschädigung zu. 2.547 Anträge (12,30 %) wurden zur Gänze abgelehnt.

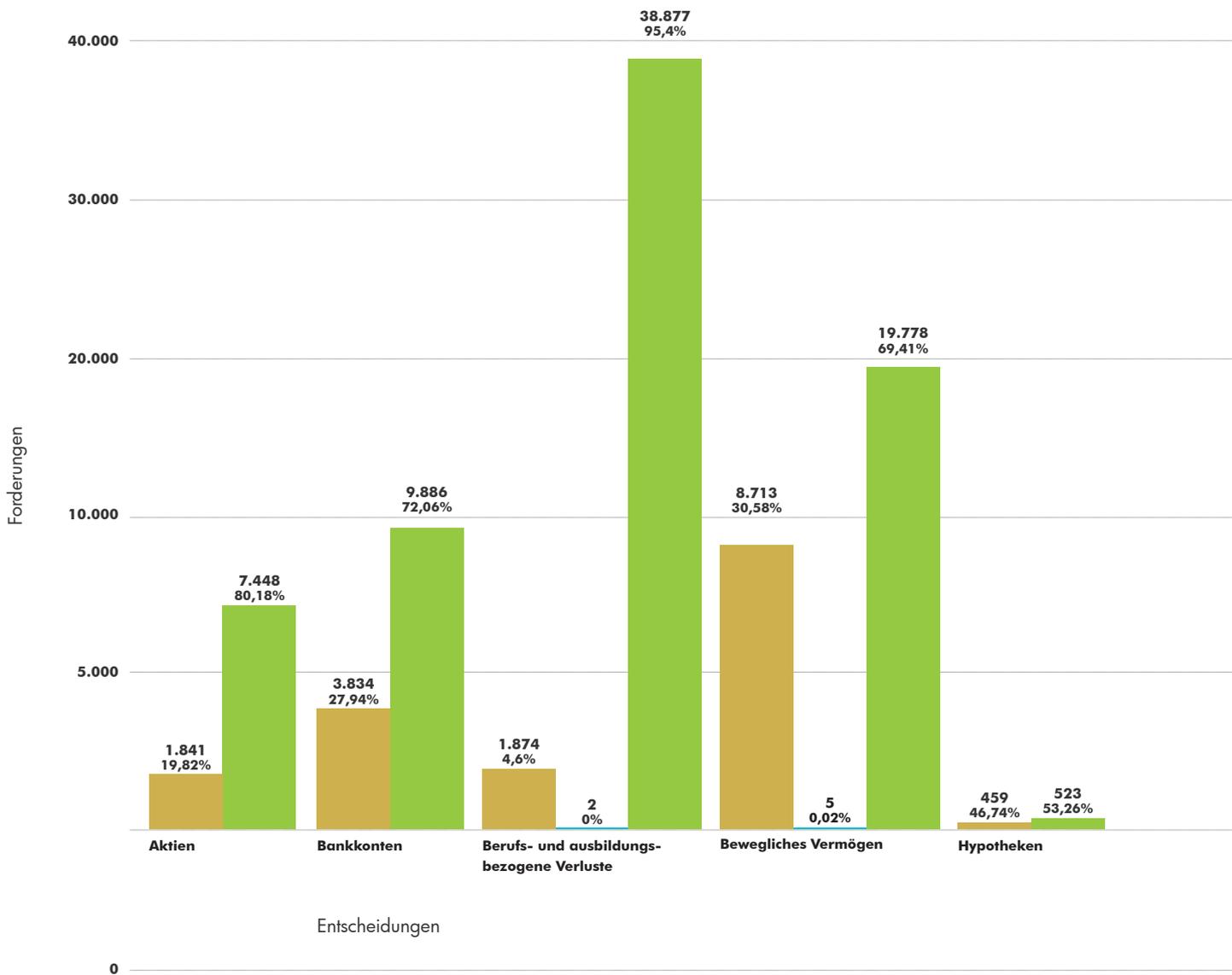
## ERBRECHT

Bei 26.763 der 37.623 historischen Personen (71,13 %) waren erbrechtliche Beziehungen zu beurteilen.

Für 5.815 dieser 26.763 historischen Personen (21,73 %) wurde kein/e RechtsnachfolgerIn festgestellt. Für die übrigen 20.948 historischen Personen (78,27 %) wurden RechtsnachfolgerInnen festgestellt, und zwar für 89,48 % ihrer Erbteile.

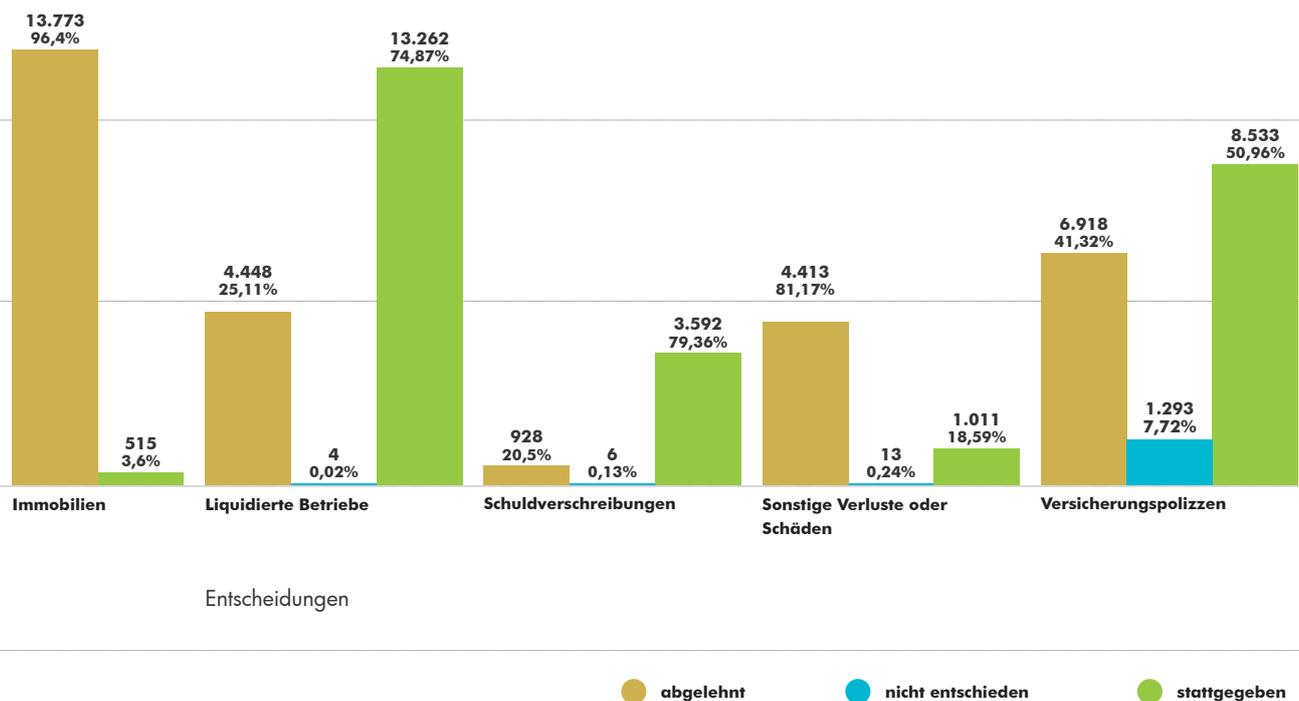
## ZUERKENNUNGEN UND ABLEHNUNGEN

Etwas mehr als zwei Dritteln der Forderungen (103.425, d.s. 68,07 %) wurde stattgegeben, die übrigen wurden abgelehnt (47.201, d.s. 31,06 %) oder, in der Regel wegen Unzuständigkeit, nicht behandelt (1.323, d.s. 0,87 %).



**Abbildung 4** | Entscheidungen nach Vermögenskategorie

Die Anteile abgelehnter und zuerkannter Forderungen variieren deutlich hinsichtlich der jeweiligen Vermögenskategorie. Den höchsten Anteil stattgebender Entscheidungen zeigen die „Berufs- und ausbildungsbezogenen Verluste“, während Forderungen für Immobilien zum weit überwiegenden Teil abgelehnt wurden.



## BEWERTUNG DER VERLUSTE UND FORDERUNGEN, ZUERKENNUNGSBETRÄGE

Zur Ermittlung der anerkannten Forderungen mussten die Verluste bewertet werden. Bei verstorbenen historischen Personen wurde mit der Erbquote der/des Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolgers multipliziert, bereits in früheren Verfahren zugesprochene Entschädigungsleistungen wurden abgezogen.

**Tabelle 3** zeigt die enorme Spannweite der Verlustbewertungen zwischen 3,29 USD und 8.945.430,03 USD sowie statistische Kennzahlen nach Verlustkategorie und Verfahrensart.

Verfahrensart	Vermögenskategorie	Minimum	Maximum	Arithmet. Mittel	Median
Forderungsverfahren	Aktien	4,91 USD	6.747.525,64 USD	67.897,30 USD	9.827,02 USD
Forderungsverfahren	Bankkonten	3,29 USD	2.386.985,66 USD	30.198,68 USD	6.728,22 USD
Forderungsverfahren	Bewegliches Vermögen	4,91 USD	3.926.892,41 USD	16.184,51 USD	3.562,30 USD
Forderungsverfahren	Hypotheken	573,24 USD	832.009,73 USD	63.090,75 USD	34.275,44 USD
Forderungsverfahren	Immobilien	81,91 USD	730.476,94 USD	57.298,21 USD	19.654,04 USD
Forderungsverfahren	Liquidierte Betriebe	98,27 USD	4.481.542,15 USD	52.485,30 USD	24.567,56 USD
Forderungsverfahren	Schuldverschreibungen	34,39 USD	7.781.833,73 USD	64.820,88 USD	19.880,07 USD
Forderungsverfahren	Versicherungspolizzen	5,36 USD	1.994.038,31 USD	28.846,09 USD	6.570,16 USD
Billigkeitsverfahren	Aktien	319,38 USD	84.171,93 USD	7.767,44 USD	1.228,38 USD
Billigkeitsverfahren	Bankkonten	23,78 USD	110.445,65 USD	2.739,94 USD	1.228,38 USD
Billigkeitsverfahren	Beruf / Ausbildung	12.283,78 USD	49.135,11 USD	21.073,10 USD	12.283,78 USD
Billigkeitsverfahren	Bewegliches Vermögen	76,87 USD	8.945.430,03 USD	5.772,25 USD	4.495,21 USD
Billigkeitsverfahren	Immobilien	4.495,21 USD	68.789,15 USD	17.518,73 USD	12.283,78 USD
Billigkeitsverfahren	Liquidierte Betriebe	1.228,38 USD	1.327.858,83 USD	25.103,58 USD	12.283,78 USD
Billigkeitsverfahren	Schuldverschreibungen	1.228,38 USD	7.409,00 USD	2.871,06 USD	1.842,57 USD
Billigkeitsverfahren	Sonstige Verluste	98,27 USD	1.968.136,31 USD	41.620,16 USD	12.326,99 USD
Billigkeitsverfahren	Versicherungspolizzen	899,04 USD	12.692,38 USD	3.751,67 USD	3.000,00 USD
Billigkeitsverfahren	alle	23,78 USD	8.945.430,03 USD	18.878,67 USD	12.283,78 USD
Forderungsverfahren	alle	3,29 USD	7.781.833,73 USD	41.428,16 USD	12.283,78 USD
beide	alle	3,29 USD	8.945.430,03 USD	29.497,07 USD	12.283,78 USD

**Tabelle 3** | Spannweite der Verlustbewertungen

Die Zuerkennungsbeträge wurden durch Multiplikation der anerkannten Forderungen mit den Auszahlungsquoten ermittelt. **Tabelle 4** zeigt die Summe der anerkannten Forderungen sowie der Zuerkennungsbeträge nach Vermögenskategorie.

Vermögenskategorie	Anerkannte Forderungen (USD)	Anteil %	Zuerkannte Leistungen (USD)	Anteil %
Aktien	234.495.405,34	14,76	24.790.870,85	11,43
Bankkonten	141.317.963,86	8,89	14.960.988,44	6,90
Berufs- und ausbildungs- bezogene Verluste	506.753.371,97	31,89	86.982.483,20	40,09
Bewegliches Vermögen	87.934.004,44	5,53	10.885.925,58	5,02
Hypotheken	16.437.634,12	1,03	1.736.660,70	0,80
Immobilien	11.603.625,89	0,73	1.240.970,43	0,57
Liquidierte Betriebe	343.420.489,69	21,61	36.579.478,47	16,86
Schuldverschreibungen	105.807.550,85	6,66	11.180.161,20	5,15
Sonstige Verluste und Schäden	18.780.359,13	1,18	3.223.584,42	1,49
Versicherungspolizzen	122.343.467,29	7,70	25.365.914,53	11,69
<b>SUMME</b>	<b>1.588.893.872,59</b>	<b>100</b>	<b>216.947.037,82</b>	<b>100</b>

**Tabelle 4** | Anerkannte Forderungen und zuerkannte Leistungen nach Vermögenskategorie

Tabelle 5 zeigt die anerkannten Forderungen und Zuerkennungsbeiträge pro Antrag und insgesamt.

Der Anteil der Ausweitungen liegt bei den anerkannten Forderungen bei 23,30 % und bei den Zuerkennungsbeiträgen bei 22,78 %, der Anteil der Miterbinnen und Miterben bei den anerkannten Forderungen bei 8,23 % und bei den Zuerkennungsbeiträgen bei 7,87 %.

Anerkannte Forderungen	Minimum	Maximum	Arithmet. Mittel	Median
Forderungsverfahren (ohne Versicherungen)	4,91 USD	6.677.362,14 USD	76.968,98 USD	24.567,56 USD
Forderungsverfahren Versicherungen	8,65 USD	1.994.038,31 USD	30.684,03 USD	6.813,03 USD
Billigkeitsverfahren	20,13 USD	2.891.189,05 USD	31.395,40 USD	24.567,56 USD
Alle	4,91 USD	8.412.169,75 USD	87.518,25 USD	39.463,77 USD

Zuerkannte Leistungen	Minimum	Maximum	Arithmet. Mittel	Median
Forderungsverfahren (ohne Versicherungen)	0,52 USD	705.473,33 USD	8.131,89 USD	2.595,60 USD
Forderungsverfahren Versicherungen	1,79 USD	413.488,41 USD	6.362,71 USD	1.412,77 USD
Billigkeitsverfahren	3,46 USD	496.262,71 USD	5.388,91 USD	4.216,94 USD
Alle	0,52 USD	1.079.766,03 USD	11.949,71 USD	6.325,41 USD

**Tabelle 5** | Anerkannte Forderungen und zuerkannte Leistungen pro Antrag und insgesamt

## WICHTIGE ABLEHNUNGSGRÜNDE

Wenngleich sich die weitaus überwiegende Zahl der Forderungen als begründet erwies, ist eine Analyse, aus welchen Gründen eine Ablehnung erfolgte, von Interesse. Online ist dazu eine detaillierte Aufstellung ersichtlich. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass Ablehnungen zu einem großen Teil auf nicht plausibel gemachtes Eigentum der historischen Person am geltend gemachten Vermögensgegenstand (18.256 Forderungen) oder nicht glaubhaft gemachtes Erbrecht der/des Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolgers (6.115) zurückzuführen sind. Forderungen für Immobilien und „Liquidierte Betriebe“ wurden häufig aufgrund früherer Verfahren abgelehnt (6.452). Viele Forderungen für „Bewegliches Vermögen“ waren ebenfalls bereits durch frühere generelle Maßnahmen, insbesondere die Entschädigung gemäß § 2b Nationalfondsgesetz für „Bestandrechte an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten, Hausrat und persönliche Wertgegenstände“, abgedeckt (6.931).

## RECHTSBEHELFE UND WIEDERAUFNAHMEN

In 551 Verfahren (2,66 %) entschied das Antragskomitee über einen Antrag auf neuerliche Entscheidung („Rechtsbehelf“), 1.523 Verfahren (7,36 %) nahm das Antragskomitee selbst wieder auf.

## HISTORISCHE RECHERCHE UND ERFASSTE BEWEISMITTEL

Der Entschädigungsfonds hat als internen Findbehelf eine Recherchedatenbank aufgebaut, die 215.850 Akten aus unterschiedlichen, vor allem österreichischen Archivbeständen umfasst. Für die Abwicklung des Verfahrens wurden auf Basis dieser Daten 41.799 Dokumente von den Archiven eingeholt. Zusätzlich wurden 19.624 historische Grundbuchauszüge recherchiert und 10.902 Versicherungsrecherchen abgewickelt.

In Summe umfassen die recherchierten Dokumente, die von den Antragstellenden vorgelegten Unterlagen sowie Niederschriften über vom Entschädigungsfonds selbst durchgeführte Recherchen und Untersuchungen etwa 300.000 Aktenstücke.

## AUSZAHLUNGEN

Insgesamt wurden bis 11. August 2015 39.851 Auszahlungen abgewickelt, die sich wie folgt auf die EmpfängerInnen sowie die Auszahlungsphasen verteilen.

PHASE	EMPFÄNGERINNEN	TRANSAKTIONEN	SUMME (USD)	ANTEIL (%)
VORAUSZAHLUNG	ALLE	18.169	161, 518.959,95	74,45
	ANTRAGSTELLENDEN	13.951		
	ERBINNEN/ERBEN	1.874		
	MITERBINNEN/ MITERBEN	2.344		
ABSCHLIESSENDE ZAHLUNG	ALLE	21.682	50,457.385,03	23,26
	ANTRAGSTELLENDEN	13.149		
	ERBINNEN/ERBEN	5.423		
	MITERBINNEN/ MITERBEN	3.110		
SUMME		39.851	211,976.344,98	97,71
noch nicht ausgezahlt			4,970.692,84	2,29

**Tabelle 6** | Auszahlungen

## OFFENE AUFGABEN DES ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

Mit dem Schlussbericht des Antragskomitees hat die Arbeit des Entschädigungsfonds noch nicht ihr Ende erreicht. Denn erst wenn die noch laufenden Aufgaben (die Suche nach Erbinnen und Erben verstorbener Antragstellender – bis Ende April 2019 können Leistungen noch in Anspruch genommen werden, danach tritt die gesetzlich vorgesehene Verjährung der Forderungen ein –, die Funktion des Entschädigungsfonds als Geschäftsapparat der Schiedsinstanz für Naturalrestitution sowie die Sicherung und Dokumentation der Datenbanken und des Archivbestandes) abgeschlossen sind, kommt § 1 Abs 4 Entschädigungsfondsgesetz zur Anwendung, der vorsieht, dass der Entschädigungsfonds mit der vollständigen Erfüllung seiner Aufgaben als aufgelöst gilt.

Damit ist das Ziel erreicht und die herausfordernde Aufgabe des Antragskomitees und des Entschädigungsfonds nach lehr- und ereignisreichen Jahren erfüllt. In seinem Vorwort zum Schlussbericht schreibt Sir Franklin Berman über diese Jahre und über die besondere Verantwortung, die mit der Tätigkeit des Antragskomitees verbunden war:

*„Dazu beizutragen, zunächst zum Aufbau und daraufhin über einen Zeitraum von 15 Jahren zur erfolgreichen Umsetzung eines Systems, das sich mit dem unerträglichen Unrecht der Vergangenheit befassen soll, ist eine Aufgabe moralischer Natur und wurde von allen Beteiligten gleichermaßen als solche wahrgenommen. [...] berufen zu werden, so etwas zu unternehmen [...], ist ein Erlebnis, das einem in aller Nüchternheit viele Fragen vor Augen führt, und zwar über die menschliche Gesellschaft und die menschliche Natur – wie auch über die Gefahren, denen beide ausgesetzt sind.“*



ALLGEMEINER  
**ENTSCHÄDIGUNGSFONDS**  
FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS

Impressum

Herausgeber: Allgemeiner Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus,  
Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

Kontakt: Hannah M. Lessing (Generalsekretärin)  
Pressekontakt: Peter Stadlbauer, E-Mail: [presse@nationalfonds.org](mailto:presse@nationalfonds.org), Telefon: 43 1 408 12 63  
Redaktion: Christine Schwab (Leitung Entschädigungsfonds)  
Web: <https://www.entschaedigungsfonds.org>  
Grafik: Nikolaj Kreinjobst

Redaktionsschluss: 29. März 2017

